



Gemeinde Gommiswald
Kanton St. Gallen

Sondernutzungsplan

Böggenbach

Abschnitt km 0.565 – 0.745 (GN10)

Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG Baulinien

Planungsbericht

VORABZUG

Aufhebung Gewässerabstandslinien

Wald- und Gewässerabstandslinienplan, 1:2'000, Gemeinde Gommiswald
rechtskräftig seit dem 10. Juni 1998

Mai 2021

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Gommiswald
Rietwiesstrasse 2
CH-8737 Gommiswald

Tel.: 058 228 70 00
homepage: <http://www.gommiswald.ch>

Auftragnehmer

NIEDERER + POZZI UMWELT AG



Burgerrietstrasse 13, Postfach 365
CH-8730 Uznach
Tel.: 055 / 285 91 80
email: admin@nipo.ch
website: www.nipo.ch

Berichtsverfasser

Martin Schibli

Auftrag

USG2011_GWR_Gemeinde_Gommiswald

Verzeichnis der Versionen und Änderungen

Version	Datum	Status/Änderungen
1.0	14.04.2021	Vorabzug
1.1	18.05.2021	Aufzuhebender Erlass in Bericht und Plan kommentieren

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	I
1. Einleitung	1
1.1 Veranlassung	1
1.2 Grundlagen.....	1
1.3 Zielsetzung.....	1
1.4 Vorgehen	2
1.4.1 Aufarbeitung der Randbedingungen	2
1.4.2 Bestimmung des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a GSchV.....	2
1.4.3 Prüfung einer Anpassung des Gewässerraums	2
2. Randbedingungen	3
2.1 Übergeordnete Planung	3
2.2 Hochwasserschutz	4
2.2.1 Gefahrenkarte.....	4
2.2.2 Natürliches Einzugsgebiet.....	4
2.2.3 Charakteristische Hochwasserspitzen	5
2.2.4 Bestehende Gerinnkapazität	5
2.3 Gewässerökomorphologie	5
2.4 Bestimmung von „dicht überbauten Gebieten“	7
2.5 Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a GSchV	8
2.5.1 Ermittlung der natürlichen Sohlenbreite.....	8
2.5.2 Berechnung der minimalen Gewässerraumbreite	8
2.6 Wasserbauliche Anforderungen	8
2.7 Ökologische Anforderungen	9
3. Erarbeitung Gewässerraum.....	10
3.1 Grundsätze.....	10
3.2 Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen.....	10
3.2.1 Böggenbach Abschnitt 1 (km 0.565 – 0.662, GN10).....	10
3.2.2 Böggenbach Abschnitt 2 (km 0.662 – 0.745, GN10).....	11
4. Bestandes- und Erweiterungsgarantie	11
5. Bewirtschaftung im Gewässerraum.....	11
6. Aufhebung Bestehender Gewässerabstandslinien	12
7. Mitwirkung	12
8. Verfahren	13
8.1.1 Gesetzliche Grundlage.....	13
8.1.2 Kantonale Vorprüfung	13
8.1.3 Kantonale Vernehmlassung.....	13
8.1.4 Öffentliche Auflage	13
8.1.5 Kantonale Genehmigung	13
9. Fazit.....	13

ANHANG

Anhang 1:	Profilbetrachtung.....	1
-----------	------------------------	---

1. EINLEITUNG

1.1 Veranlassung

Mit der Ortsplanrevision beabsichtigt die Gemeinde Gommiswald die Festlegung des Gewässerraums innerhalb des gesamten Gemeindegebietes. Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt mittels Sondernutzungsplan (Art. 29 PBG) und die Abgrenzung mittels «Baulinien Gewässerraum». Damit können klare Verhältnisse für geplante und zukünftige Bauvorhaben, sowie für die zukünftige Nutzung und Bewirtschaftung der Flächen entlang dem Böggenbach geschaffen werden.

Das Ingenieurbüro Niederer + Pozzi Umwelt AG wurde von der Gemeinde Gommiswald zur Ausarbeitung des Sondernutzungsplans Böggenbach, Abschnitt km 0.565 – 0.740 (GN10) beauftragt.

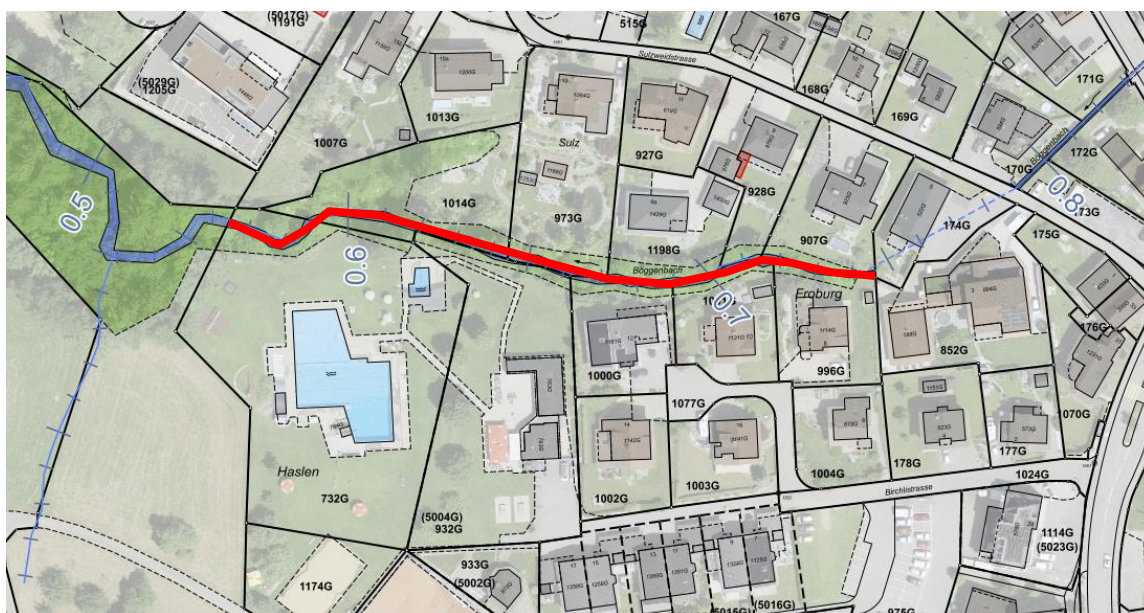


Abbildung 1: Planungsabschnitt Böggenbach GN10 km 0.565 – 0.740 (rote Linie); Planhintergrund: Orthophoto mit AV schwarz, geoportal.ch.

1.2 Grundlagen

- [1] Naturgefahrenanalyse 2006, IG Naturgefahren St. Gallen
- [2] Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG), vom 24. Januar 1991
- [3] Gewässerschutzverordnung (GSchV), vom 28. Oktober 1998 (Stand 1. Januar 2018)
- [4] Grundbuchpläne digital
- [5] Auszüge Gewässerschutzkarte, Grundwasserkarte, Natürlichkeitsgrad Gewässer (www.geoportal.ch)
- [6] Gewässerraum im Kanton St. Gallen, Arbeitshilfe, Stand August 2018, AREG St. Gallen

1.3 Zielsetzung

Die gewachsene Bbauungsstruktur soll zweckmässig weitergeführt werden können und dem Bach soll der für den nachhaltigen Hochwasserschutz, der Ökologie und der Zugänglichkeit notwendige Raum gesichert werden.

1.4 Vorgehen

1.4.1 Aufarbeitung der Randbedingungen

- Zonenplan / Richtplan
- Sondernutzungspläne (Überbauungspläne, Baulinienpläne Gewässer, etc.)
- Schutzobjekte (Ortsbildschutz, Kulturobjekte, Landschaftsschutz, Naturschutz)
- Standortgebundene Objekte
- Gewässerschutz / Umweltschutz
- Naturgefahren

1.4.2 Bestimmung des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a GSchV

Grundlage für die Bestimmung des Gewässerraums nach GSchG ist die natürliche Sohlenbreite. Für Fliessgewässer mit einer natürlichen Sohlenbreite bis 15 m ist die minimal auszuscheidende Gewässerraumbreite in Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV) geregelt.

Übrige Gebiete (Art. 41a Abs. 2 GSchV)	
Natürliche Sohlenbreite (nSB)	Breite Gewässerraum
< 2 m	11 m
2 m – 15 m	$2.5 \times \text{nSB} + 7 \text{ m}$
> 15 m	individuelle Bestimmung der Gewässerraumbreite (vgl. Kapitel 3.2.3)

1.4.3 Prüfung einer Anpassung des Gewässerraums

In dicht überbauten Gebieten kann gemäss Art. 41a, Abs. 4 GSchV der minimale Gewässerraum unter der Gewährleistung der Hochwassersicherheit unterschritten und den baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Ob ein Gebiet dicht überbaut ist oder nicht, ist im Einzelfall mit Hilfe eines Kriterienkatalogs zu beurteilen. Es sind sowohl Aspekte der Gewässer- als auch der Siedlungsentwicklung, und sowohl übergeordnete Konzepte als auch die konkreten Situationen vor Ort zu berücksichtigen. Die angewendeten Kriterien stammen aus dem Merkblatt „Gewässerraum im Siedlungsgebiet“ des Bundes.

Für die als dicht überbaut eingeteilten Gebiete ist der Nachweis zu erbringen, dass die von der Gemeinde festgelegte Ausbauwassermenge schadlos abgeleitet werden kann. Neben der Gewährleistung des Hochwasserschutzes ist auch die Zugänglichkeit für den ordentlichen und baulichen Unterhalt sicherzustellen.

Weiter sollen die Anforderungen in Bezug auf eine nachhaltige Bachverbauung (Minimierung des technischen Unterhalts) und die Anforderungen an die Ökologie und den Naturschutz berücksichtigt werden.

2. RANDBEDINGUNGEN

2.1 Übergeordnete Planung



Abbildung 2: Zonenplan, kantonale Darstellung und Schutzverordnung Gde (Quelle: geoportal.ch, März 2021); Planungsabschnitt (blau).

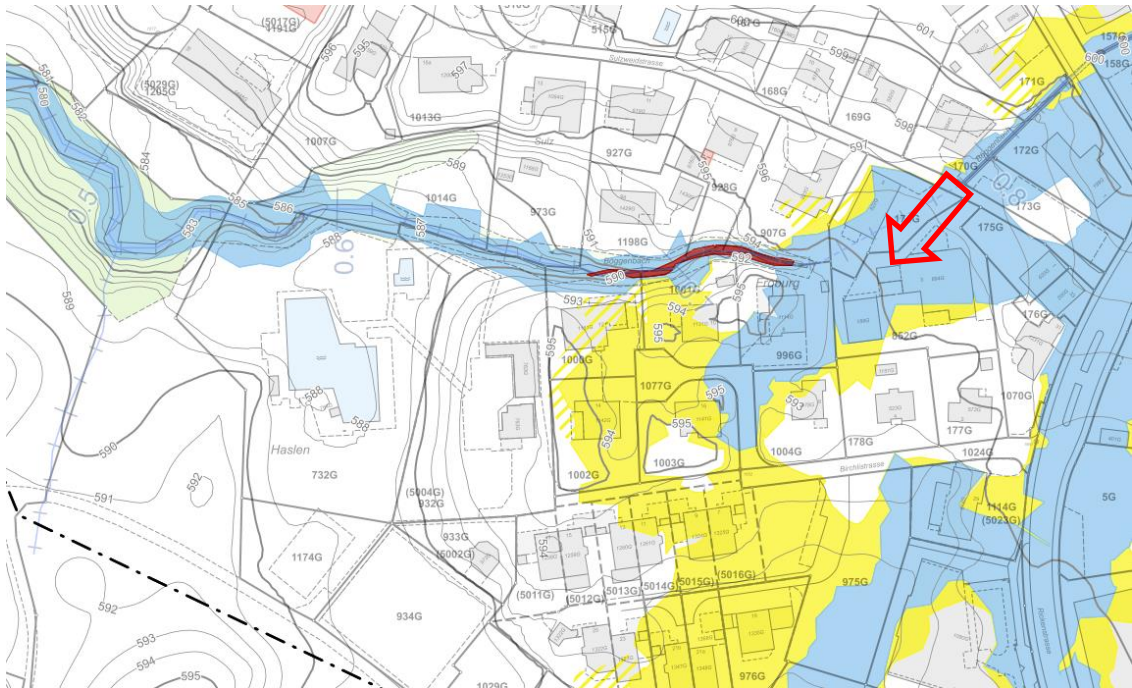
Tabelle 1: Randbedingungen aus der übergeordneten Planung (Quelle: geoportal.ch, Mrz. 21)

Km gemäss GN10 In Fliessrichtung	Abschnitt 1		Abschnitt 2	
	0.565 – 0.662		0.662 – 0.740	
	links	rechts	links	rechts
Zonen im Gewässerraumbereich (Anteil: xxx = gross, xx = mittel, x = klein, 0 = keine)				
Wohnzone niedrige Dichte Wn	0	x	xxx	xxx
Intensiverholungszone und Freizeit liB TF	xxx	0	0	0
Freihaltezone Ortsplanung iB	0	xx	0	0
Wald	0	xx	0	0
Sondernutzungspläne				
Gewässerabstandslinienplan	Wald- und Gewässerabstandslinienplan, Gommiswald, 10. Juni 1999			
Schutzobjekte				
Schutzverordnung kommunal	Hecke, Feld- und Ufergehölz			
Standortgebundene Objekte				
Bachübergänge, Wassernutzung	keine			
Gewässerschutz und Umwelt				
Gewässerschutzzone	keine			
Belastete Standorte KhS	keine			

2.2 Hochwasserschutz

2.2.1 Gefahrenkarte

Im Rahmen der Naturgefahrenanalyse 2006 [1] wurde die Gefährdung durch den Böggenbach beurteilt. Die Schwachstellen befinden sich oberhalb der Planungsstrecke, wegen generell ungenügender Abflusskapazität (offener Bachlauf, Brückendurchlässe und Eindolung). Das Wasser läuft Richtung Südwesten ins Wohnquartier Frohburg und Herrengasse. Im Planungsabschnitt ist die Abflusskapazität genügend.



2.2.3 Charakteristische Hochwasserspitzen

Die charakteristischen Hochwasserspitzen des Böggenbachs wurden im Rahmen der Naturgefahrenanalyse mit diversen empirischen Ansätzen (Kölla, GIUB, Melli-Müller, Kürsteiner) berechnet und die Resultate mittels Analogieschlüssen zu Gewässern mit Abflussmessstationen (Steinenbach, Flibach, Jona) plausibilisiert.

Daraus wurden für den Böggenbach folgende charakteristische Hochwasserabflussspitzen abgeleitet:

HQ ₃₀ :	5.5 m ³ /s
HQ ₁₀₀ :	8.0 m ³ /s
HQ ₃₀₀ :	12.0 m ³ /s
EHQ:	16.0 m ³ /s

2.2.4 Bestehende Gerinnekapazität

Weil der Böggenbach in diesem Abschnitt praktisch durchgehend in einem Einschnitt verläuft genügt die bestehende Abflusskapazität selbst für einen bordvollen 300-jährlichen Hochwasserabfluss, entsprechend besteht aus Sicht des Hochwasserschutzes kein Bedarf an zusätzlichem Gewässerraum. Der hydraulische Nachweis für die Einhaltung der geforderten Abflusskapazität HQ₁₀₀ inkl. Freibord nach KOHS von 0.5 m ist im Anhang ersichtlich.

2.3 Gewässerökomorphologie



Abschnitt 1, km 0.625

Der Böschungsfuss ist teilweise verbaut. Die Bachsohle ist leicht verengt, weist aber trotzdem eine leichte Variabilität auf. Die Ufervegetation besteht aus einer strukturreichen Bestockung. Sie ist in der kommunalen Schutzverordnung inventarisiert. Der Bachabschnitt kann als wenig beeinträchtigt beurteilt werden.



Abschnitt 1, km 0.650

Der Böschungsfuss ist teilweise verbaut. Die Bachsohle ist durchlässig und weist eine naturnahe Variabilität auf. Die Ufervegetation ist gewässergerecht und in der kommunalen Schutzverordnung inventarisiert. Der Bachabschnitt kann als wenig beeinträchtigt beurteilt werden.



Abschnitt 2, km 0.700

Beide Ufer sind lückig bestockt und als Böschungen ausgebildet. Auf der linken Seite ist die Böschung abgetreppt. Luftseitig folgt eine Stützmauer aus Blocksteinen und weiter talwärts grenzt eine private Gartenanlage mit Terrasse nahe ans Gewässer. Die Bachsohle ist naturnah ausgebildet. Der Bachabschnitt kann als wenig beeinträchtigt beurteilt werden.



Abschnitt 2, km 0.730

Zu Beginn des Planungsabschnitts sind die Ufer beidseitig mit Mauern verbaut. Der Bach verläuft in einem tiefen Einschnitt. Die Bachsohle ist unmittelbar nach der Eindolung hart verbaut, wechselt danach in eine zunehmend naturnahe Morphologie.

2.4 Bestimmung von „dicht überbauten Gebieten“

Nachfolgend wird die Überbauungsdichte nach den Kriterien des Bundes beurteilt. Bei dicht überbauten Gebieten kann unter gewissen Umständen von der minimalen Gewässerraumbreite gemäss GSchV abgewichen werden.

Tabelle 2: Abgrenzung von dicht überbauten Gebieten entlang des Gewässers in Anlehnung an die Kriterien des Bundes, Merkblatt „Gewässerraum im Siedlungsgebiet“ BAFU 2013.

Kriterium <i>Erfüllungsgrad: vollständig = 2, teilweise = 1, nicht erfüllt = 0</i>		Böggenbach
Hinweise für dicht überbaut	Zentrums- oder Kernzone: Ortsteile mit zentrumsbildenden Funktionen zur Wohn- Arbeits- öffentlicher oder Konsum-Nutzung.	0
	Entwicklungsschwerpunkt: Gebiete dienen der Siedlungsentwicklung nach innen z.B. Verdichtung, grosses Entwicklungspotential aufgrund der guten Erschliessungsqualität.	0
	Gute Bebaubarkeit der Parzellenfläche(n): wichtige Rolle spielt die konkrete Lage, die Grösse und Form der Parzelle(n), ihre Nutzbarkeit mit den bestehenden Gebäuden und ihre Ausrichtung	1
	Gute bauliche Nutzung in der Umgebung: hohe bauliche Dichte und geschlossene Bebauungsstruktur	1
	Öffentliche Anlagen an Gewässer: z.B. Quais, Häfen, Schwimmbäder und Sportanlagen mit hoher Nutzungsintensität.	0
Hinweise für nicht dicht überbaut	Bedeutende Grünräume: siedlungsinterne und siedlungsnahe Grünräume	2
	Gewässerabschnitt mit ökologischer oder landschaftlicher Bedeutung im Ist-Zustand: Naturnahe Gewässerabschnitte oder beeinträchtigte Abschnitte aber dennoch von ökologischer oder landschaftlicher Bedeutung sind (ökologische Vernetzungsachsen, besondere Fischlebensräume, Trittsteinbiotope, Biodiversitätsstrategie.	2
	Gewässerabschnitte mit voraussichtlich ökologischer oder landschaftlicher Bedeutung im künftigen Zustand, nach getroffener Aufwertungsmassnahmen: Abschnitte mit ökologischem Potenzial z.B. für die Schaffung von neuen Lebensräumen und Vernetzungsstrukturen.	1
Fazit zur Überbauungsdichte		nicht dicht

Die Wohnzone ist im Nutzungsplan als wenig dicht ausgewiesen, entsprechend muss auch von einer nicht dichten Überbauung ausgegangen werden. Der Böggenbach führt häufig Wasser und hat eine wichtige Vernetzungsfunktion, sowohl im aquatischen, wie auch im terrestrischen Bereich. Die ökologische Bedeutung wird durch die bestockten Ufersäume, die wenig beeinträchtigte Bachsohle und die inventarisierten Hecke entlang dem Böggenbach unterstrichen.

2.5 Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a GSchV

Der minimale Gewässerraum nach Art. 41a wird auf der Grundlage der natürlichen Sohlenbreite hergeleitet. Dieser kann entweder von einem naturnahen Referenzabschnitt oder aufgrund eines vereinfachten empirischen Berechnungsansatz abgeleitet werden.

2.5.1 Ermittlung der natürlichen Sohlenbreite

Referenzabschnitt

In der Mitte des Planungsabschnittes ist der Böschungsfuss beidseitig wenig verbaut und die Bachsohle weist eine ausgeprägte Breiten- und Tiefenvariabilität auf. Dieser Bereich eignet sich als Referenzabschnitt zur Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite.

Die Sohlenbreite misst an dieser Stelle 2.4 Meter.

Rechnerische Herleitung

Rechnerische Herleitung der natürlichen Sohlenbreite		
Sohlenbreite in Bereichen mit Böschungsverbau:		1.6 Meter
Breitenvariabilität:		☐ ausgeprägt ☒ mässig / eingeschränkt ☐ keine
Herleitung der natürlichen Sohlenbreite, aufgrund der best. Sohlenbreite und der best. Breitenvariabilität		
☐ Variabilität ausgeprägt:	Natürliche Sohlenbreite =	Sohlenbreite best. x 1.0
☒ Variabilität eingeschränkt:	Natürliche Sohlenbreite =	Sohlenbreite best. x 1.5
☐ Variabilität keine:	Natürliche Sohlenbreite =	Sohlenbreite best. x 2
Natürliche Sohlenbreite:		2.4 Meter

2.5.2 Berechnung der minimalen Gewässerraumbreite

Natürliche Sohlenbreite nSB	Berechnung	Breite Gewässerraum (gerundet)
☐ < 2 m	11 m	
☒ 2 m – 15 m	$2.5 \times \text{nSB} + 7 \text{ m}$	$2.5 \times 2.4 \text{ m} + 7 \text{ m} = \mathbf{13 \text{ Meter}}$
☐ > 15 m	Individuelle Bestimmung	

2.6 Wasserbauliche Anforderungen

Im Grundsatz muss mit der Festlegung des Gewässerraumes genügend Raum für den langfristigen Hochwasserschutz sichergestellt werden. Dieser beinhaltet ein genügend grosses Abflussprofil in möglichst naturnaher Bauweise und die Sicherstellung der langfristigen Zugänglichkeit zum Gewässer mit schweren Baumaschinen.

Hochwassersicherheit	Im Siedlungsgebiet soll ein Hochwasserabfluss HQ_{100} schadlos abgeleitet werden können.
Zugänglichkeit	Bei Fliessgewässern mit einer natürlichen Sohlenbreite > 2m ist gemäss kantonaler Praxis ein beidseitiger technischer Zugang für betriebliche und bauliche Unterhaltsarbeiten, sowie für wasserbauliche Ausbaumassnahmen vorzusehen.

Zugänglichkeit in Bauzone

In der Bauzone muss der Zugänglichkeitsstreifen innerhalb des Gewässerraums gesichert werden und je eine Breite von 5 Meter aufweisen. Bei flachen Böschung kann gemäss der kantonalen Praxis bzw. gemäss Arbeitshilfe AREG SG [6] die Breite des technischen Zugangs reduziert werden und zwar unter der Annahme, dass breitere Baumaschinen mit einem Rad/Raupe auf der Bachböschung fahren.

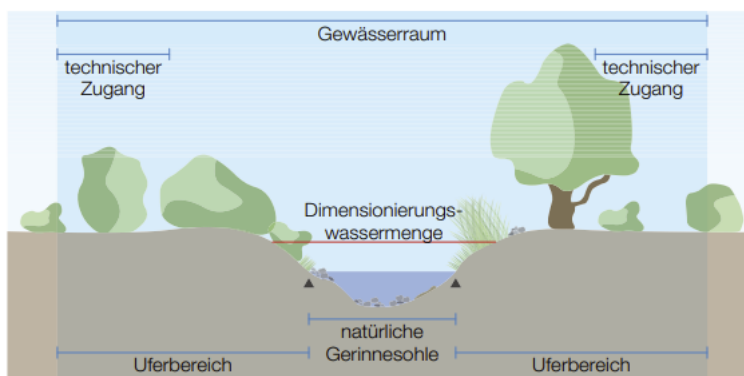
Böschungsneigung	Breite des Zugänglichkeitsstreifen
1:2	3 Meter
2:3	4 Meter
> 2:3, Mauer	5 Meter

Gewässerraumabgrenzung

Die Baulinie Gewässerraum muss gemäss der Arbeitshilfe zur Gewässerraumfestlegung AREG SG gegenüber der theoretischen Böschungsoberkante einen minimalen Abstand von zwei Metern aufweisen. Dieser minimale Abstand soll das Aufkommen von dichterem Ufergehölz ausserhalb des Hochwasser-Abflussprofils ermöglichen. Weiter dient dieser Abstand der Sicherung der Standfestigkeit der Böschung.

Schematischer Querschnitt

Beispiel einer symmetrischen Festlegung des Gewässerraums [6]



2.7 Ökologische Anforderungen

Der zukünftige Gewässerraum soll die naturnahen Bäche sichern und den beeinträchtigen oder künstlichen Bächen genügend Raum für eine spätere Revitalisierung bereitstellen.

Ein naturnahes Gewässer hat eine strukturreiche Sohle mit einer ausgeprägten Breiten- und Tiefenvariabilität. Die Ufer sind wenig verbaut und haben eine maximale Neigung von 1:2. Idealerweise besteht beidseitig eine gewässergerechte Ufervegetation, bestehend aus artenreichen Hecken und Hochstaudenflur.

Zudem soll das Gewässer eine Vernetzungsfunktion für aquatische, semiaquatische (Amphibien) und terrestrische Lebewesen bieten.

3. ERARBEITUNG GEWÄSSERRAUM

3.1 Grundsätze

Der Gewässerraum wird in Form eines Sondernutzungsplans, Situation M 1:500 mit „Baulinien Gewässerraum“ festgelegt. Der Planungsbericht und die Querprofile im Anhang haben orientierenden Charakter. Genehmigt wird lediglich der Sondernutzungsplan im Massstab 1:500.

3.2 Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen

Nachfolgend werden die im Sondernutzungsplan ausgewiesenen Baulinien und Gewässerräume begründet und die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen kommentiert.

3.2.1 Böggenbach Abschnitt 1 (km 0.565 – 0.662, GN10)

Referenzprofile: km 0.600, km 0.625, km 0.650

Wasserbauliche Anforderungen	Die bestehende Abflusskapazität reicht für eine HQ₁₀₀ inkl. Freibord aus. Somit ist das Schutzziel gemäss kantonomer Praxis eingehalten. Die Bachsohle und die Uferböschungen sind in einem baulich guten Zustand. Bezüglich Wasserbau besteht einzig Handlungsbedarf, bezüglich den Zäunen und Anlagen welche v.a. auf der rechten Bachseite oder quer über das Gerinne innerhalb des Gewässerraums errichtet wurden. Die Anlageteile können bei Hochwasser mitgerissen und bei Engstellen weiter talwärts Probleme verursachen. Die Breite des beidseitigen Zugänglichkeitsstreifens wird in Abhängigkeit der Böschungsneigung festgelegt (vgl. Kap. 2.6) und Profilbetrachtung im Anhang)
Ökologische Anforderungen	Die Böschungen sind bereits heute mit einer gewässergerichten Bestockung bewachsen. Mit der Festlegung des Gewässerraums besteht die Möglichkeit die Bestockung auszudehnen und damit die ökologische Funktionalität des Gewässers zu erhöhen. Die Bachsohle ist bereits heute wenig beeinträchtigt und ist für aquatische Organismen durchgängig.
Anpassung der GWR-Breite	Weil der Bach mehrheitlich in einem relativ tiefen Einschnitt verläuft hat er relativ breite und v.a. linksseitig auch steile Uferpartien. Zur Gewährleistung der beidseitigen Zugänglichkeit, reicht die minimale Gewässerraumbreite von 13 Meter nicht ganz aus. Der Gewässerraum muss um 1 – 2 Meter verbreitert werden (vgl. Profilbetrachtung im Anhang).
Lage	Grundsätzlich soll der Gewässerraum zentrisch über der Bachachse festgelegt werden. Wegen der teilweise erforderlichen Mehrbreite auf der linken Bachseite (Zugänglichkeit) wird er im vorliegenden Planungsabschnitt asymmetrisch festgelegt werden.

3.2.2 Böggenbach Abschnitt 2 (km 0.662 – 0.745, GN10)

Referenzprofile: km 0.685, km 0.730

Wasserbauliche Anforderungen	Die bestehende Abflusskapazität reicht für eine HQ ₁₀₀ inkl. Freibord aus. Somit ist das Schutzziel gemäss kantonaler Praxis eingehalten. Die Bachsohle und die Uferböschungen sind in einem baulich guten Zustand. Die Breite des beidseitigen Zugänglichkeitsstreifen wird in Abhängigkeit der Böschungsneigung festgelegt (vgl. Kap. 2.6) und Profilbetrachtung im Anhang)
Ökologische Anforderungen	Die Bachsohle ist bereits heute wenig beeinträchtigt und für aquatische Organismen durchgängig. Weil die Sohle aus topographischen Gründen in einem tiefen Einschnitt verläuft werden die bestehenden Ufermauern und die steilen Böschungen wegen den angrenzenden Gebäuden auch langfristig bestehen bleiben müssen. Eine Böschungsabflachung hätte innerhalb der Wohnzone einen unverhältnismässigen Landbedarf zur Folge und würde die bestehende Nutzung massiv einschränken. Auf beiden Seiten besteht jedoch die Möglichkeit, die Ufervegetation innerhalb des Gewässerraums extensiv und gewässergerecht auszubilden bzw. die bestehende zu erhalten (Inventarisierter Gehölzstreifen/Hecke in der kommunalen Schutzverordnung).
Anpassung der GWR-Breite	Weil der Bach mehrheitlich in einem tiefen Einschnitt verläuft hat er relativ steile und/oder abgetreppte Uferpartien. Zur Gewährleistung der beidseitigen Zugänglichkeit, reicht die minimale Gewässerraumbreite von 13 Meter nicht aus. Sie muss angepasst bzw. verbreitert werden (vgl. Wasserbauliche Anforderungen oben und Profilbetrachtung im Anhang).
Lage	Grundsätzlich soll der Gewässerraum zentrisch über der Bachachse festgelegt werden. Wegen den Anforderungen an die Zugänglichkeit muss der Gewässerraum leicht asymmetrisch festgelegt werden.

4. BESTANDES- UND ERWEITERUNGSGARANTIE

Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen im Gewässerraum geniessen unter Voraussetzungen eine Bestandesgarantie (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Der Umfang der Bestandesgarantie richtet sich innerhalb der Bauzone nach kantonalem Recht (Art. 31, 109 und 110 PBG). Dabei werden auch Umbauten, Erweiterungen und Wiederaufbau geregelt. Ausserhalb der Bauzone gilt das Raumplanungsrecht des Bundes (Art. 24c RPG).

5. BEWIRTSCHAFTUNG IM GEWÄSSERRAUM

Im Gewässerraum sind nur extensive Boden-Nutzungen erlaubt (vgl. Art. 41c Abs. 3 – 6 GSchV). Es dürfen keine Dünger und keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen ausserhalb eines 3 Meter breiten Streifens entlang des Gewässers, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können (Art. 41c Abs. 3 GSchV 2. Satz). Damit sollen Ausschwemmungen von schädlichen Stoffen in Gewässer verhindert werden. Diese Regelung ist für sämtliche gewässernahen Flächen verbindlich. Für die landwirtschaftliche Nutzung gelten zusätzlich die darauf aufbauenden Vorschriften der Direktzahlungsverordnung.

Die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung regelt unabhängig davon den Mindestabstand für den Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln zu oberirdischen Gewässern. Diese

Abstände können innerhalb des Gewässerraums liegen, aber auch darüber hinaus reichen und damit zusätzlich einschränkend wirken.

6. AUFHEBUNG BESTEHENDER GEWÄSSERABSTANDSLINIEN

Seit in Kraft treten der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung (GSchG) vom 1. Juni 2011 müssen die Gewässerräume neu nach der eidgenössischen Gesetzgebung festgelegt werden. Solange der Gewässerraum noch nicht nach der aktuellen Gesetzgebung festgelegt ist, gelten die Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 4. Mai 2011. Die Übergangsbestimmung sieht für den Böggenbach eine einseitige Gewässerraumbreite von 10 Meter ab Böschungsfuss und eine Gesamtbreite von 22 Meter vor. Bis zur Festlegung des Gewässerraums nach Art. 36a sind damit deutlich grössere Bauabstände einzuhalten, als mit dem rechtskräftigen Wald- und Gewässerabstandslinienplan aus dem Jahre 1998 und dem hier vorliegenden Sondernutzungsplan Böggenbach 2021.



Abbildung 5: Wald- und Gewässerabstandslinienplan 1:2'000, 10. Juni 1998, Aufhebung Gewässerabstandslinien Böggenbach (rot).

Nach der kantonalen Genehmigung des vorliegenden Sondernutzungsplans Böggenbach kann der übergangsrechtliche Gewässerraum abgelöst und gleichzeitig auch die bestehenden Gewässerabstandslinien aus dem Jahre 1998 mittels Festlegung im vorliegenden Sondernutzungsplan Böggenbach aufgehoben werden.

Teilaufhebung Gewässerabstandslinienplan

Wald- und Gewässerabstandslinienplan, M 1:2'000, Gemeinde Gommiswald

rechtskräftig seit 10. Juni 1999.

Aufhebung Gewässerabstandslinien Böggenbach: Abschnitt km 0.628 – km 0.745 (GN10)

7. MITWIRKUNG

Im Rahmen eines Mitwirkungsverfahrens (Art. 34 PBG) wird der Bevölkerung ermöglicht, den Sondernutzungsplan Böggenbach als Vorabzug einzusehen und bei Bedarf eine Stellungnahme abzugeben bzw. in der Planung mitzuwirken.

8. VERFAHREN

8.1.1 Gesetzliche Grundlage

Als rechtliche Grundlage zur Festlegung des Gewässerraums dienen insbesondere Art. 36 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG), Art. 41 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) und Art. 90 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG). Das PBG schreibt vor, dass die politischen Gemeinden den Gewässerraum nach der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung festzulegen haben.

8.1.2 Kantonale Vorprüfung

Der Sondernutzungsplan Böggenbach wird den Kantonalen Fachstellen zur Vorprüfung eingereicht. Die einzelnen Stellungnahmen der Fachstellen werden vom zuständigen Amt für Raumentwicklung und Geoinformation in einer Gesamtstellungnahme dem Gemeinderat von Gommiswald zugestellt.

Die darin geforderten Änderungen / Ergänzungen, Hinweise / Empfehlungen werden in die Planungsmittel eingearbeitet.

8.1.3 Kantonale Vernehmlassung

Die angepassten Sondernutzungspläne werden bei Bedarf (bei umfangreichen Anpassungen) dem Kanton zur Vernehmlassung eingereicht.

8.1.4 Öffentliche Auflage

Der Sondernutzungsplan wird aufgrund der Stellungnahmen aus der Kantonalen Vernehmlassung überarbeitet und danach von der Politischen Gemeinde Gommiswald, mit Erlass durch den Gemeinderat, öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage dient zur Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehene Gewässerraumausscheidung. Während der öffentlichen Auflage können Einsprachen von betroffenen Grundeigentümern und anderen Interessierten schriftlich und begründet an den Gemeinderat gerichtet werden.

8.1.5 Kantonale Genehmigung

Nach Abschluss des Einspracheverfahrens wird der vom Gemeinderat erlassene Sondernutzungsplan dem Kanton zur Genehmigung eingereicht

9. FAZIT

Die minimale Gewässerraumbreite von 13 Meter kann durchgehend gewährleistet werden.

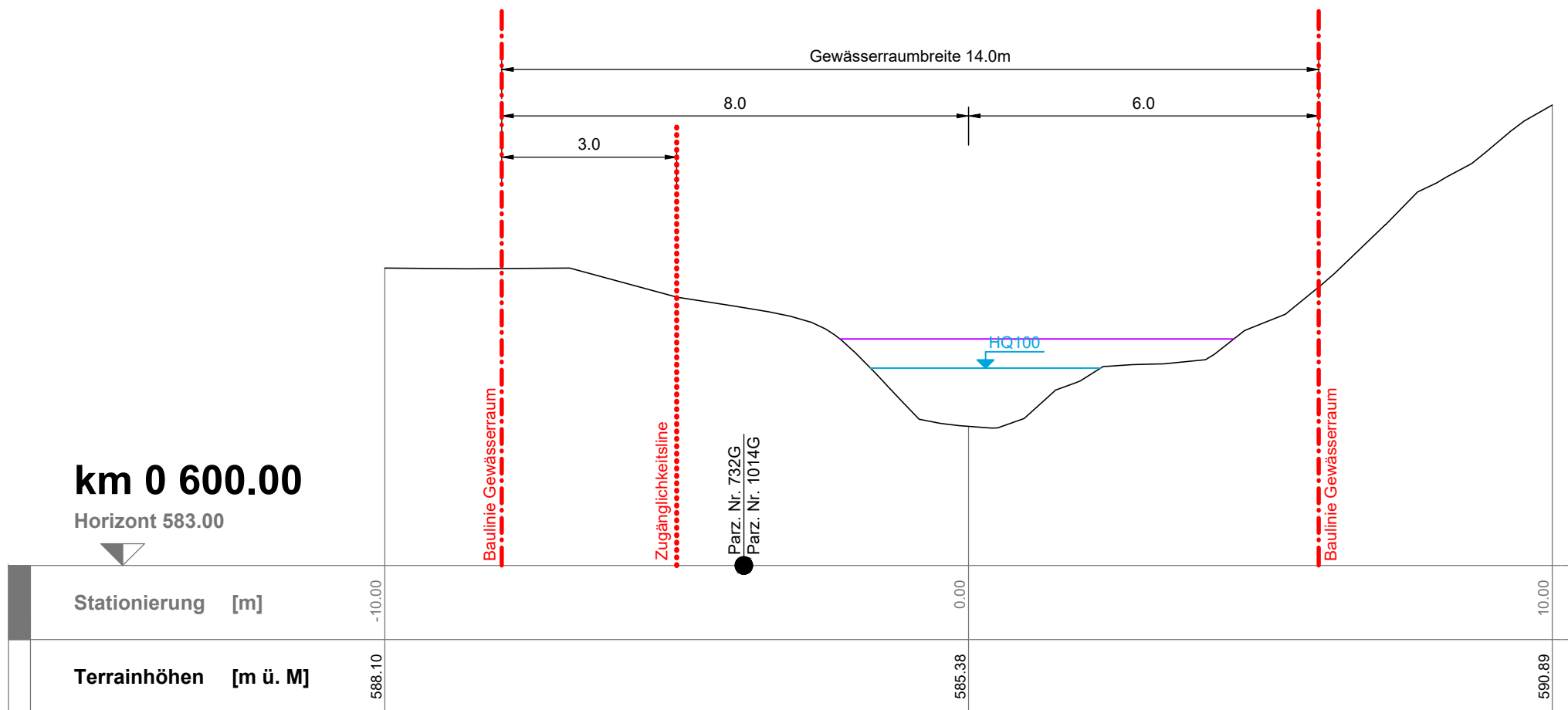
Mit der Festlegung des neuen Gewässerraums ist der Raum für wasserbauliche Sanierungsmassnahmen und für den Unterhalt beidseitig gesichert, unter Wahrung der bestehenden Nutzung.

Uznach, 18.05.2021

Niederer + Pozzi Umwelt AG

Martin Schibli

Anhang 1: Profilbetrachtung



Niederer + Pozzi Umwelt AG
Burgerrietstrasse 13
CH-8730 Uznach
+41 55 285 91 80
admin@nipo.ch
www.nipo.ch

Auftragsnummer
USG2011

Plannummer
-

Erstellt
14.04.2021 / ri

Revision
-

Prüfer
sc

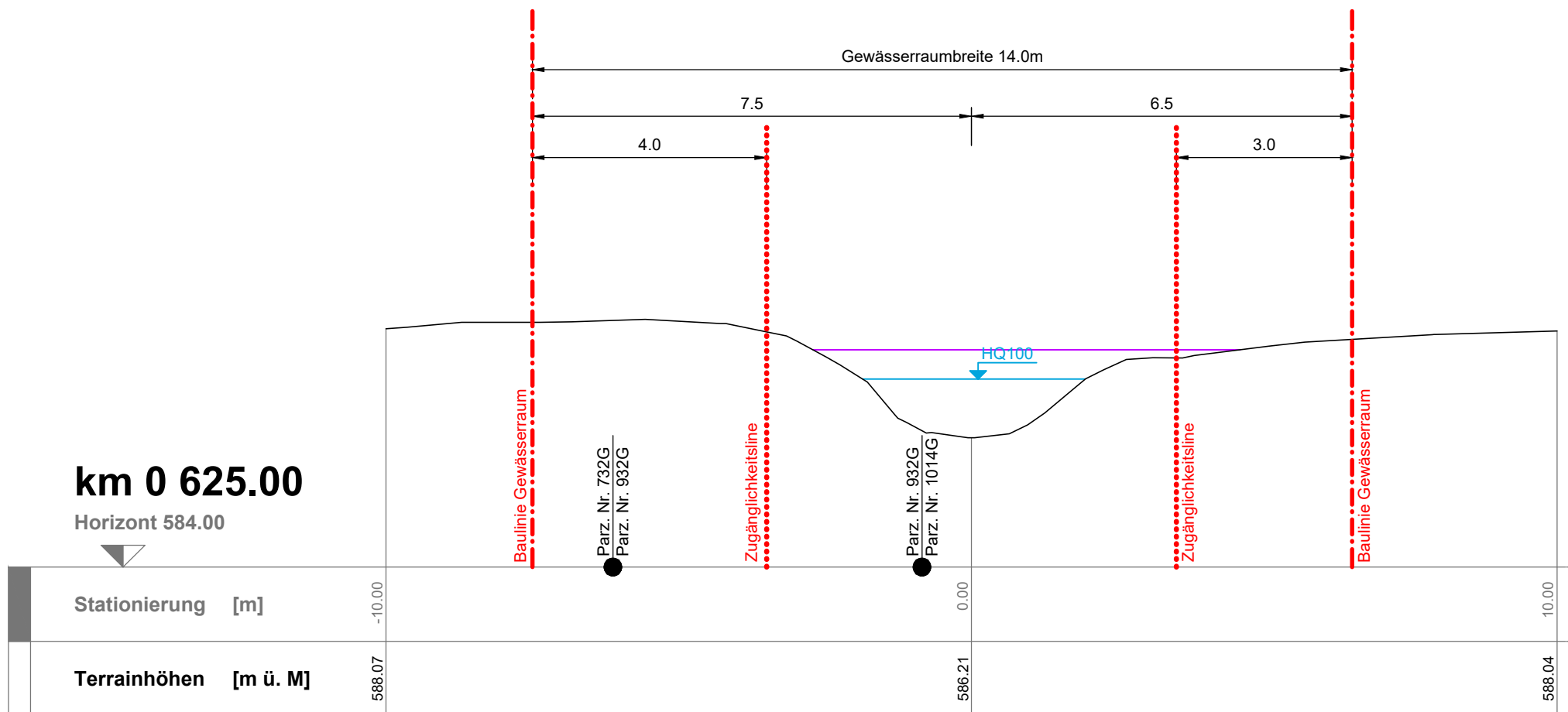
Massstab:
1:100



Gemeinde Gommiswald
Sondernutzungsplan Böggenbach
Festlegung Gewässerraum
Querprofil km 0 600.00

km 0 625.00

Horizont 584.00



Niederer + Pozzi Umwelt AG
 Bürgerrietstrasse 13
 CH-8730 Uznach
 +41 55 285 91 80
 admin@nipo.ch
 www.nipo.ch

Auftragsnummer
USG2011

Plannummer
 -

Erstellt
14.04.2021 / ri

Revision
 -

Prüfer
sc

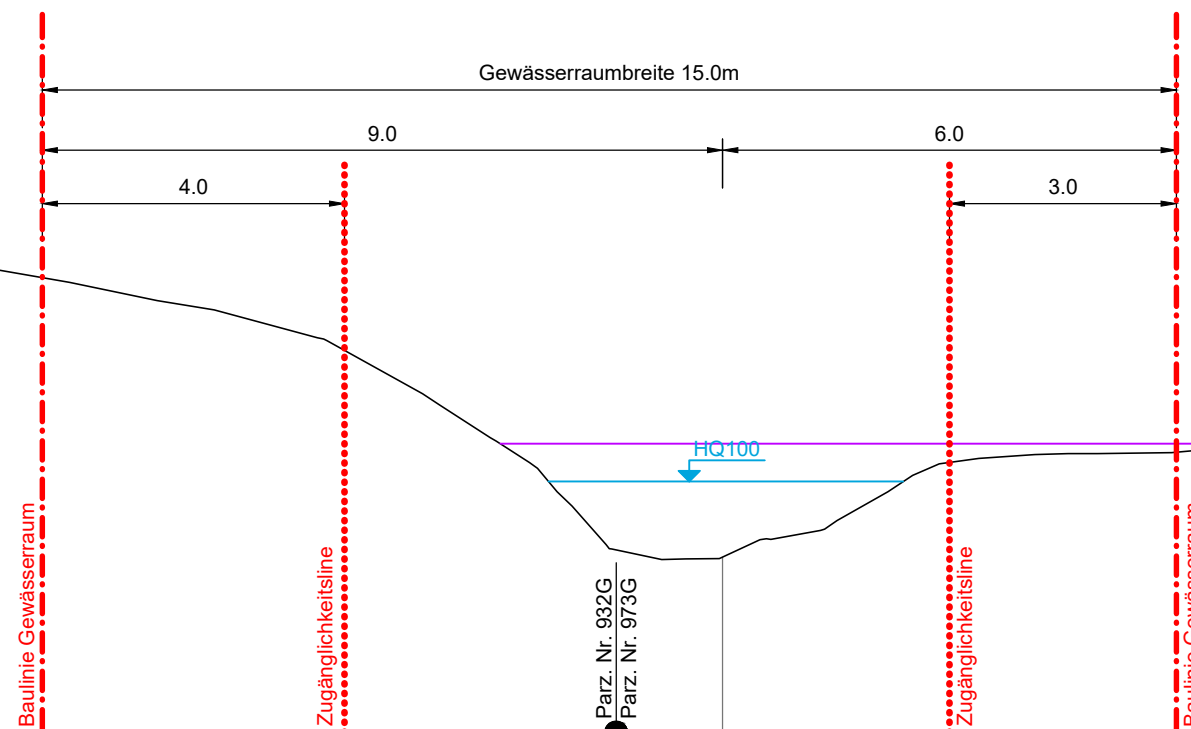
Massstab:
1:100



Gemeinde Gommiswald
Sondernutzungsplan Böggenbach
Festlegung Gewässerraum
Querprofil km 0 625.00

km 0 650.00

Horizont 585.00



Stationierung	[m]	-10.00	0.00	10.00
Terrainhöhen	[m ü. M]	591.20	587.32	589.45



Niederer + Pozzi Umwelt AG
 Bürgerrietstrasse 13
 CH-8730 Uznach
 +41 55 285 91 80
 admin@nipo.ch
 www.nipo.ch

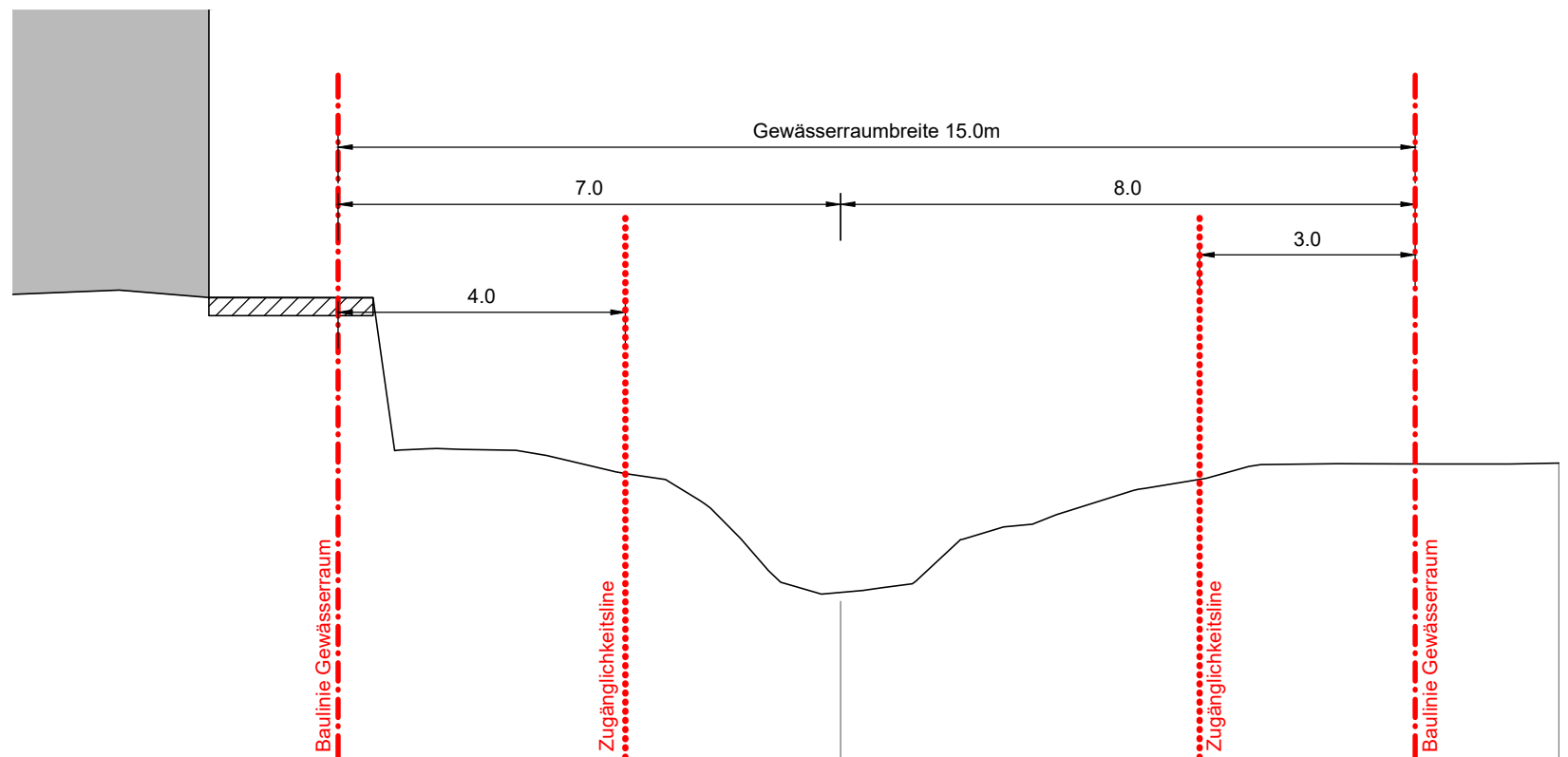
Auftragsnummer
USG2011
 Plannummer
 -

Erstellt
14.04.2021 / ri
 Revision
 -

Prüfer
sc
 Massstab:
1:100



Gemeinde Gommiswald
Sondernutzungsplan Böggenbach
Festlegung Gewässerraum
Querprofil km 0 650.00



km 0 685.00

Horizont 587.00



Stationierung [m]

Terrainhöhen [m ü. M]

0.00

10.00

589.30

591.10



Niederer + Pozzi Umwelt AG
Burgerrietstrasse 13
CH-8730 Uznach
+41 55 285 91 80
admin@nipo.ch
www.nipo.ch

Auftragsnummer
USG2011

Plannummer
-

Erstellt
14.04.2021 / ri

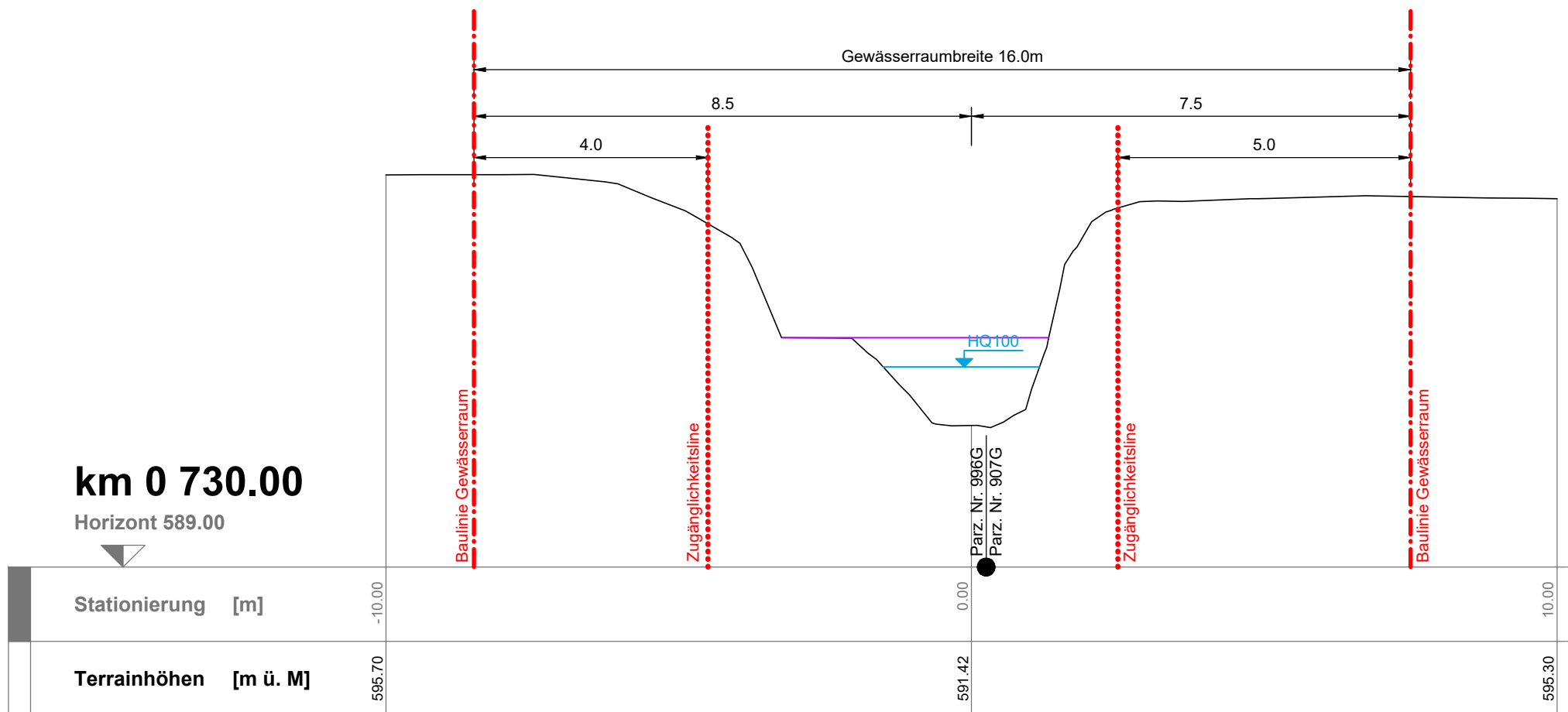
Revision
-

Prüfer
sc

Massstab:
1:100



Gemeinde Gommiswald
Sondernutzungsplan Böggenbach
Festlegung Gewässerraum
Querprofil km 0 685.00



Niederer + Pozzi Umwelt AG
Burgerrietstrasse 13
CH-8730 Uznach
+41 55 285 91 80
admin@nipo.ch
www.nipo.ch

Auftragsnummer
USG2011

Plannummer
-

Erstellt
14.04.2021 / ri

Revision
-

Prüfer
sc

Massstab:
1:100



Gemeinde Gommiswald
Sondernutzungsplan Böggenbach
Festlegung Gewässerraum
Querprofil km 0 730.00